

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton Paderborn, 1905

§ 26. Weitere Vorstellungen wegen des Pfarrzwanges bei der Regierung und dem Fürsten, 1850

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

setzung der Pfarrstellen möglich. Bezüglich der Kirchenbuchführung muß es bei der bestehenden Einrichtung sein unabänderliches Bewenden behalten. — Der Landtag nahm die Pfarrzwang-Ange-

legenheit als damit erledigt an.

In Jahre 1846 bat der Bischof von Paderborn, die Kathoslifen in Kappel und Lipperode vom protestantischen Pfarrzwang zu entbinden und deren Einpfarrung nach Lippstadt zu gestatten. Das zum Bericht aufgesorderte Konsistorium verwies auf seine schon 1825 ausgeführten Bedenken und fand diese um so erhebslicher "jetzt, wo die römischstatholische Kirche den Kampf gegen die protestantische mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln ersneuert hat. Bei einem auswärtigen Geistlichen würde die Abwehr der von ihm im Interesse seiner Kirche zu befürchtenden Uebergriffe große Schwierigkeiten haben und die unangenehmsten Weiterungen herbeisühren." Darauf erfolgte unter dem 4. August 1846 ablehnender Bescheid. (Bgl. § 57.)

Im folgenden Jahre empfahl der Landtag allgemeine Ablösung der Stolgebühren zu Lasten der Gemeinden, womit der Fürst im Landtagsabschied vom 27. Februar 1847 sich einver=

ftanden erklärte; 1) zur Ausführung fam es jedoch nicht.

## § 26.

Beitere Borftellungen wegen bes Pfarrzwanges bei ber Regierung und dem Fürsten, 1850.

Das bewegte Jahr 1848 brachte als Reichsgesetz die "Grundsrechte des deutschen Volkes" vom 27. Dezember 1848, die auch in Lippe am 10. Januar 1849 verfündigt wurden. Das gab Anlaß zu neuen energischen Versuchen, die Aufhebung des Pfarrswanges herbeizuführen, wobei jetzt die Katholiken in Lemgo und Detmold mit denen in Falkenhagen und Schwalenberg gemeinsam vorgingen.

Sehr lebhaften Anteil an diesen Bestrebungen nahm der Fürstlich Lippische Thurn und Taxissche Postkommissar Maximilian

¹) Verhandlung. d. lipp. Landtag. 1842, S. 178 u. 202; 1845, S. 140 u. 282; 1847, S. 185 u. 289.

Freiherr von Lagberg, ein rechter Edelmann, ein pflichttreuer Beamter, aber nicht minder ein treuer Sohn feiner Kirche. Der erfte Schritt war eine Eingabe der katholischen Baftore Vonden in Falkenhagen und Berens in Lemgo und des lutherischen Pastors Heinrichs in Detmold, welche der Regierung am 7. Januar 1850 überreicht wurde. Ratholiken und Lutheraner machten gemeinsame Sache, damit nicht mehr die einen mit den andern vertröftet werden könnten. Bisher nämlich, wenn die Katholiken vorstellig wurden, wurde ihnen erwidert: bei den Lutheranern (außerhalb Lemgo) find die Verhältniffe ebenfo; und famen die Lutheraner, fo wurden sie auf die Katholiken verwiesen, die in gleicher Lage wären. Man verwies in der Gingabe befonders auf §§ 15-17 der Grundrechte des deutschen Volkes, worin allen Religions= befenntniffen unbeschränkte häusliche und öffentliche Nebung der Religion und felbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden wurde. Da diese Grundrechte am 10. Januar 1849 auch in Lippe verfündigt waren, fo lebte man der Ueberzeugung, daß man eigentlich schon im Besitz aller Pfarrrechte fei, und daß es nurmehr einer Ausführungsverordnung bedürfe.

Unter dem 26. Februar erging von der Regierung die Antwort: Zufolge eines vom Konsistorium erstatteten Gutachtens würden die beiden katholischen Kirchengemeinden in Falkenhagen und Lemgo und die lutherische Gemeinde in Detmold hauptsächlich in drei Punkten für die Folge den Mitgliedern der reformierten Kirche gleichzustellen sein. 1. bezüglich der Stolgebühren (Entrichtung an die eigenen Geistlichen); 2. bezüglich der firchlichen Steuern (Befreiung von der Beitragspflicht); 3. bezüglich des Rechts der Kirchenbuchführung.

"Daneben", heißt es aber dann weiter, "ist jedoch Fürstliches Konsistorium der Ansicht, daß die Aushebung dieser bisherigen Ungleichheiten unter den verschiedenen Konsessionen des Landes wegen der dabei in Frage kommenden Entschädigungsansprüche und sonstigen Schwierigkeiten bis zu der bevorstehenden neuen Organisation der resormierten Kirche, womit die obigen Punkte in mehrsacher Verbindung stehen, beruhen bleiben müssen. Obgleich nun die Vorbereitung der letzteren kirchlichen Umgestaltung dem Vernehmen nach bei der für diesen Zweck bestehenden Kommission schon ziemlich weit vorgerückt ist, so wird voraus= sichtlich doch noch eine geraume Zeit darüber vergehen, bis die neue Organisation ins Leben treten oder bis wenigstens eine Ent=

scheidung der obigen Bunfte erfolgen fann.

Sollten daher die beiden ersten vorbenannten Gegenstände auf dem obigen Wege bis dahin nicht ohnehin erledigt werden, so beabssichtigt die Regierung, auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch sowohl § 8 der Verordnung vom 16. Mai 1827 [Beitragspflicht bezüglich Kirchenz und Schulzsteuern] hinsichtlich der betreffenden Kirchengemeinden aufgehoben, als auch wegen der bisher bezahlten Stolgebühren eine andere Ginrichtung getroffen und zugleich für die Entschädigung der beztreffenden Geistlichen ein Weg ausgemittelt wird.

Dagegen muß aber die dritte Frage wegen Einführung eigener Kirchenbücher jedenfalls bis dahin ausgesetzt werden, wo es feststeht, daß statt der Kirchenbücher nicht bürgerliche Standes-bücher dem § 21 der Grundrechte gemäß eingeführt werden."

Dem Bischof Drepper von Paderborn, der fich für die Ratho-

lifen verwendet hatte, wurde dieselbe Antwort.

Was nun tun? Man hatte fein rechtes Bertrauen zu ben Absichten der Regierung; man fürchtete, fie wolle die Sache nur hinschieben, um fie schließlich gang im Sande verlaufen zu laffen. Es wurde jest ein Ausschuß von sieben Katholiken in Lemgo und Falkenhagen gewählt, welcher die Sache weiter betreiben follte. Man dachte sich an die Zentral-Bundes-Kommission in Frankfurt zu wenden; vorher jedoch follte noch ein Versuch gemacht werden bei der letten und höchsten Inftanz des Landes, beim Fürsten. Es wurde also eine eingehend begründete Beschwerdeschrift aufgeset, worin hingewiesen wurde auf den Westfälischen Frieden, Art. 5, § 1, auf den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, § 63, auf die bereits oben ermähnte deutsche Bundesakte vom 8. Mai 1815, Art. 16 und besonders auf die gleichfalls bereits erwähnten beutschen Grundrechte. Die Juden, denen gegenüber letteres Gefet durchgeführt fei, ftanden jett günstiger als die Katholiken, usw. Anfangs wollten sich die Lutheraner auch bei diesem Schritte beteiligen, traten jedoch nach= her zurück, da ihr Paftor eben abwesend war. Am 12. Juni 1850 empfing der Fürst die Abordnung der Katholiken in Audienz, um die Beschwerdeschrift entgegenzunehmen, wobei Freiherr von Laßberg Führer und Sprecher war.

Am 18. Juni erging durch die Regierung die Antwort: "Auf die am 12. d. M. höchsten Orts eingereichte Vorstellung die Aushebung des Pfarrzwanges betreffend wird im höchsten Austrage Sr. Durchlaucht des Fürsten erwidert, daß bürgerliche und politische Rechte den Katholisen nie vorenthalten sind; in dieser Beziehung ist weder in Folge der Bundesacte von 1815 noch der Grundrechte eine Verfügung zu treffen gewesen. Die Katholisen stehen bezüglich des Pfarrzwanges der evangelischen Kirche völlig gleich, indem namentlich die Reformierten in Lemgo und die Lutheraner in Detmold und in den übrigen Theilen des Landes die Stolgebühren an den Pfarrer der Gemeinde zu entzichten haben. Es ist indeß der gnädigste Wille Sr. Durchlaucht des Fürsten, daß die für den Zweck der Aushebung dieser Einzichtung eingeleiteten Verhandlungen möglichst beschleunigt werden; und es ist zu dem Behuf bereits Verfügung getroffen."

Auch im Landtage kam die Pfarrzwang-Frage im Jahre 1850 wieder zur Sprache. Sier stellte nämlich der Abgeordnete Althof am 25. Februar den Antrag, der Landtag wolle beschließen: "Der Pfarrzwang zwischen Reformirten, Lutheranern und Katholiken ift aufgehoben." Als diefer Antrag am 27. Februar zur Berhandlung ftand, erflärte die Regierung, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Aufhebung des Pfarrzwanges so= wie über die Stolgebühren vorlegen zu wollen; man möge die Sache bis dahin vertagen. Der Abgeordnete Betri II. dagegen ftellte den Antrag, beim Fürsten die unverzügliche Aufhebung des Pfarrzwanges zu beantragen. Es wurde jedoch schließlich ein Antrag des Abgeordneten Meger angenommen, mit Rücksicht auf die Erklärung des Regierungs-Kommiffars zur Tagesordnung überzugehen. Daß der Abgeordnete Meyer diesen Antrag gestellt hatte, wurde ihm vielfach übelgenommen, besonders auch von den Katholiken im Falkenhagener Bezirke. Dort hatte Mener nämlich als Wahlkandidat auf dem Anger bei Rischenau vor dem ver= sammelten Volke versprochen, auch die katholischen Angelegenheiten fräftig zu vertreten.